

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Lünen-Horstmar

vom 07. Juni 2004

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabstättengestaltung
- § 3 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 4 Grabmale - Allgemeines
- § 5 Grabmale aus Stein
- § 6 Grabmale - Abmessungen
- § 7 Grabmale - Gestaltung
- § 8 Öffentliche Bekanntmachung
- § 9 Inkrafttreten

erlässt gemäß § 4 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07. Juni 2004
für den evangelischen Friedhof in Lünen-Horstmar die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung sowie dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung.

§ 2

Grabstättengestaltung

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
- (2) Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum der Friedhofsträgerin über.
- (3) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- (4) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
- (5) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erwünscht.
- (6) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 3

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

- (1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das eigenmächtige Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien u. ä.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung satzungswidriger Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen.

§ 4

Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 5

Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
- (4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.
- (5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das aufrecht stehende und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 6

Grabmale – Abmessungen

- (1) Stehende Grabmale sollen folgende Kernmaße haben:

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätten	110-130 cm	45-55 cm	16 cm
mehrstellige Grabstätten	110-140 cm	45-60 cm	18 cm
Reihengrabstätten			
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Hier sind die Maße für Urnenwahlgrabstätten anzuwenden		
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	95 cm	45 cm	12 cm
Urnengrabstätten			
Wahlgrabstätten	70 cm	40 cm	12 cm

(2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen:

	Höhe	Breite	Mindeststärke
Wahlgrabstätten			
Liegendes Grabmal-Kissenstein	45-65 cm	45-50 cm	12 cm
Liegende Grabplatte	110-150 cm	50-60 cm	12 cm
Reihengrabstätten			
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Hier sind die Maße für Urnenwahlgrabstätten anzuwenden		
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	45 cm	45 cm	12 cm
Einheitl. Namensplatte im Gemeinschaftsgrabfeld	40 cm	60 cm	5 cm
Urnengrabstätten			
Wahlgrabstätten	40 cm	40 cm	12 cm
Einheitl. Namensplatte im Gemeinschaftsgrabfeld	30 cm	30 cm	5 cm

(3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) oder Stelen sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Urnenwahlgrabstätten darf die Höhe von 95 cm nicht überschritten werden. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

(4) Soweit die Friedhofsträgerin innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofes es für vertretbar hält, können Abweichungen von den Kernmaßen zugelassen werden.

§ 7

Grabmale - Gestaltung

(1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich.

(4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist möglichst nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.

Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.

Metallbuchstaben können nur in der Form eines geschlossenen Schriftbandes zugelassen werden. Eine Schrift in Blei-Intarsia ist möglich.

(5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.

(6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben. Die Inschrift darf nichts enthalten, was im Widerspruch zur christlichen Botschaft steht.

(7) Die Inschrift sollte Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person enthalten. Sie kann gegebenenfalls auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens sowie Adressbuchstil sind möglichst zu vermeiden.

(8) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ sollten nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind möglichst zu vermeiden.

(9) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(10) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, kann auch die Rückseite gestaltet werden.

(11) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchgemeinde vom 07. Juni 2004.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Ev. Gemeindebüro und am Ev. Friedhof in Lünen-Horstmar.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07. Juni 2004 am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 07. Juni 1999 außer Kraft.

Lünen-Horstmar, den 07. Juni 2004

Die Friedhofsträgerin

(Pfarrer u. Vors.)

(Siegel)

(Presbyter/in)

(Presbyter/in)